



Finanzamt Cuxhaven \* Postfach 2 80 \* 27452 Cuxhaven

**Finanzamt Cuxhaven**

Niedersächsisches Finanzgericht  
Hermann-Guthe-Straße 3

30519 Hannover

**VERTRAULICH**

**ABSCHRIFT**

Bearbeitet von  
Frau Krüger

ZINr.  
325

Abweichende Sprechzeiten des Bearbeiters:  
Mo, Di 8:00 – 15:00, Do 8:00 – 12:00

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
5 K 298/07

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
18/126/02917

Durchwahl (04721) 563 –  
429

Cuxhaven  
18. September 2007

In dem Rechtsstreit

Burkhard Lenniger

–Kläger–

gegen das Finanzamt Cuxhaven, vertreten durch seinen Vorsteher

–Beklagter–

wegen Feststellung der Nichtigkeit der Umsatzsteuerbescheide 2002 – 2005, Voranmeldungsbescheide 2006 – 2007

beantrage ich unter Verzicht auf mündliche Verhandlung,

die Klage als unbegründet abzuweisen und dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

Begründung:

Nach § 125 Abs. 1 AO ist ein Verwaltungsakt und deshalb auch ein Steuerbescheid nur dann nichtig, wenn er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies außerdem bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist. Diese Voraussetzungen sind nur ausnahmsweise gegeben; in der Regel ist ein rechtswidriger Verwaltungsakt lediglich anfechtbar. Um das Anfechtungserfordernis im Interesse der Rechtssicherheit nicht zu beeinträchtigen, hat die Rechtsprechung einen besonders schwerwiegenden Fehler nur angenommen, wenn er die an eine ordnungsgemäße Verwaltung zu stellenden Anforderungen in ei-

Dienstgebäude  
Poststraße 81  
27474 Cuxhaven

Telefon  
(04721) 563 – 0  
Telefax  
(04721) 56 33 13

E-Mail: Poststelle@fa-cux.niedersachsen.de

Sprechzeiten  
Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr; Do. 14.00  
– 17.00 Uhr

Nahverkehr  
KVG Linie 13

Überweisung an

Deutsche Bundesbank Fil. Bremen (BLZ 290 000 00) Konto 241 015 01  
IBAN: DE65 2900 0000 0024 1015 01; BIC: MARKDEF1290  
Stadtsparkasse Cuxhaven (BLZ 241 500 01) Konto 0 100 503

Haltestelle Stresemannplatz

– 2 –

nem so hohen Maße verletzt, dass von niemandem erwartet werden kann, den ergangenen Verwaltungsakt als verbindlich anzuerkennen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muss anhand der jeweiligen für das Verhalten der Behörde maßgebenden Rechtsvorschrift beurteilt werden (BFH-Urteil vom 20.12.2000 I R 50/00, BStBl. II 2001, 381 m.w.N.).

Die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts wird von der Rechtsprechung als Ausnahme von dem Grundsatz angesehen, dass ein Akt der staatlichen Gewalt die Vermutung seiner Gültigkeit in sich trage. Ein Verwaltungsakt ist nicht schon allein deshalb nichtig, weil er der gesetzlichen Grundlage entbehrt oder weil die in Frage kommenden Rechtsvorschriften unrichtig angewendet worden sind (BFH v. 01.10.1981, IV B 13/81).

Offenkundig ist ein Fehler nur, wenn jeder verständige Dritte, dem die Kenntnis aller in Betracht kommenden Umstände unterstellt werden kann, in der Lage ist, den Fehler in seiner besonderen Schwere zu erkennen.

Aus den oben aufgeführten Bescheiden ist nicht ersichtlich, dass sie an einem besonders schwerwiegenden offenkundigen Mangel leiden. Inbesondere wurden die geltenden Steuergesetze zutreffend angewendet.

Soweit der Kläger das Umsatzsteuergesetz 1999 sowie das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vom 19.12.2001 in Gänze für verfassungswidrig hält, führt dies nicht zur Nichtigkeit der darauf beruhenden Steuerbescheide, sondern allenfalls zur Anfechtbarkeit innerhalb der abgabenrechtlichen Vorschriften. Die Finanzbehörden haben die Steuern nach Maßgabe der geltenden Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, § 85 AO. Eine Gesetzesverwerfungskompetenz indes steht der Finanzverwaltung nicht zu.

Eine Abschrift des Einspruchsbescheides vom 07. August 2007 ist beigelegt, die Steuerakten liegen dem erkennenden Senat bereits vor.